



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

## **Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg**

Das 13. Student\*innenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 13. ordentlichen Sitzung am 08. Mai 2019 auf Grundlage der Urabstimmung vom 27. bis 29. November 2017 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung des Student\*innenparlaments mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder in zweiter Lesung beschlossen.

### **§1 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Leuphana Universität Lüneburg von allen Studierenden erhebt, beträgt ab dem Wintersemester 2019/2020 EUR 178,32.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gem. Abs. 1 werden
  1. EUR 17,00 für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft,
  2. EUR 0,75 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zum Betreiben einer Fahrradselbsthilfewerkstatt,
  3. EUR 3,00 zur Finanzierung eines AStA-Servicebetriebes zur Kinderbetreuung und Beratung von studierenden Eltern,
  4. EUR 2,00 zur Finanzierung des Hochschulsports,
  5. EUR 1,50 zur Finanzierung des StadtRAD Lüneburg,
  6. EUR 2,20 zur Finanzierung des SemesterTickets Kultur,
  7. EUR 1,25 zur Finanzierung des Radspeichers,
  8. EUR 18,90 zur Finanzierung des Lüneburger SemesterTickets und
  9. EUR 131,72 zur Finanzierung des landesweiten SemesterTickets verwendet.
- (3) Falls die Finanzierung gem. Abs. 2 Nr. 5 bis 9 niedriger ausfallen sollte, kann der Betrag gem. § 3 verwendet werden.

### **§2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Student\*innen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 1 wird für Student\*innen erlassen,
  1. die für das gesamte Semester beurlaubt sind,
  2. die sich im Auslandssemester befinden oder
  3. die einen Exmatrikulationsantrag innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn gestellt haben.
- (3) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 bis 9 wird für Student\*innen erlassen,
  1. die an der Professional School in berufsbegleitenden Studiengängen studieren oder
  2. die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben.
- (4) Der Beitrag gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 kann für Student\*innen erlassen werden, die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten.
- (5) Die Rückerstattung von Beiträgen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 aufgrund von Härtefällen regelt die Härtefallordnung.

- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 trifft der Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 trifft die zuständige Person des Allgemeinen Student\*innen-ausschusses.
- (8) Erfolgt nach Abs. 2 bis 5 eine (anteilige) Rückerstattung des Beitrags oder sind Studierende von diesen befreit, so darf das SemesterTicket beziehungsweise das SemesterTicket Kultur nicht ausgegeben werden. Sofern dies bereits ausgegeben ist, ist dieses einzuziehen oder zu entwerten.

### **§ 3 Verwendung der überschüssigen Beiträge**

Falls die erhobenen Beiträge gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9 nicht vollständig ausgegeben werden, fließen diese eingesparten Mittel in eine gemeinsame Rücklage. Über diese eingesparten Mittel entscheidet das Student\*innenparlament im Rahmen eines oder mehrerer der Beitragszwecke gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 bis 9. Von dieser Regelung kann das Student\*innenparlament mit einer absoluten Mehrheit abweichen.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss am Tag ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.

